

SATZUNG

FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON EINWOHNERANTRÄGEN, BÜRGERBEGEBEHREN UND BÜRGERENTSCHIEDEN SOWIE BÜRGERBEFRAGUNGEN

Aufgrund von § 6 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalefeld am 12. November 1998 folgende Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Bürgerbefragungen beschlossen:

GEMEINSAME REGELUNGEN

§ 1

Verfahrensablauf und Vertretung

- (1) Das Verfahren bei der Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden bestimmt sich nach § 22a und § 22b NGO i.V.m. dieser Satzung.
- (2) Alle Eingaben sind schriftlich an die Gemeinde zu richten.
- (3) Sollen die Vertreter ermächtigt werden, den Einwohnerantrag oder das Bürgerbegehren zurückzunehmen oder insoweit zu ändern, als dies für die Zulässigkeit des Antrags notwendig erscheint, so muß dies auf den Unterschriftenlisten vermerkt sein.
- (4) Eine Wahl per Brief findet nicht statt.

§ 2

Bekanntmachungen

- (1) Der Gemeindedirektor macht die Entscheidung des Verwaltungsausschusses über die Zulässigkeit eines Antrags nach § 22b sowie nach § 22c NGO bekannt.
- (2) Unter Bekanntmachung im Sinne dieser Satzung ist die ortsübliche Bekanntmachung zu verstehen.
- (3) Soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt, erfolgt die Bekanntmachung unverzüglich.

§ 3

Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt bei Einwohneranträgen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Bürgerbefragungen sind alle wahlberechtigten Gemeindebürger gemäß § 5 NKWG in der jeweils geltenden Fassung.

BÜRGERBEGEHREN

§ 4

Kostendeckungsvorschlag

- (1) Der Kostendeckungsvorschlag muß dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltswirtschaft (§ 82 Abs. 2 NGO) genügen.
- (2) Er muß wenigstens überschlägig die voraussichtlichen Herstellungs- und Beschaffungskosten der verlangten Maßnahme angeben und Aussagen zu ihrer Finanzierung enthalten.
- (3) Verursacht die verlangte Maßnahme Folgekosten, so muß der Kostendeckungsvorschlag zusätzlich darlegen, ob und gegebenenfalls wie sie aus Entgelten oder allgemeinen Deckungsmitteln aufgebracht werden sollen.
- (4) Ist ein Kostendeckungsvorschlag nicht gemacht, so ist nachvollziehbar darzulegen, daß die verlangte Maßnahme keine Kosten verursacht.

BÜRGERENTSCHEID

§ 5

Abstimmungsgebiet

- (1) Das Abstimmungsgebiet für den Bürgerentscheid ist das Gebiet der Gemeinde Kalfeld.
- (2) Das Abstimmungsgebiet wird in Stimmbezirke entsprechend der letzten Kommunalwahl eingeteilt.

§ 6

Bestimmung des Bürgerentscheids und Bekanntmachungen

- (1) Der Verwaltungsausschuß bestimmt
 1. den Abstimmungstermin (§ 22b Abs. 7 S. 2 NGO),
 2. den Abstimmungszeitraum.
- (2) Der Gemeindedirektor macht
 1. die unter Abs. 1 aufgeführten Festlegungen
 2. den Text der zu entscheidenden Frage und die Begründung und
 3. den Deckungsvorschlag für entstehende Kostenspätestens am sechsten Tag vor dem Termin des Bürgerentscheids ortsüblich bekannt.

§ 7

Abstimmungsausschuß und Abstimmungsleitung

- (1) Der Abstimmungsausschuß besteht aus dem für die jeweils letzte Kommunalwahl gebildeten Wahlausschuß. Der Gemeindedirektor macht die Zusammensetzung des Abstimmungsausschusses öffentlich bekannt.
- (2) Abstimmungsvorstände werden für jeden Stimmbezirk gebildet. Sie bestehen aus dem für die jeweils letzte Kommunalwahl gebildeten Wahlvorstand.
- (3) Dem Gemeindedirektor obliegt die Leitung der Abstimmung. Er wird von seinem allgemeinen Vertreter vertreten.

§ 8

Ehrenamtliche Tätigkeit und Kosten der Abstimmung

- (1) Die Beisitzer/innen des Abstimmungsausschusses und die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten sie je Sitzung 30,-- DM. Notwendige Auslagen, die in Ausübung des Ehrenamtes durch Fahrtkosten entstanden sind, werden auf Antrag gesondert erstattet. Ein in Ausübung des Ehrenamtes entstandener Verdienstaussfall wird auf Antrag bis zum Höchstbetrag von 30,-- DM je Stunde ersetzt.
- (3) Die Kosten der Abstimmung trägt die Gemeinde.

§ 9 Stimmabgabe und Stimmzettel

Die Stimmabgabe erfolgt auf den von der Gemeinde bereitgestellten Stimmzetteln. Sie enthalten die zu entscheidende Frage und lauten auf „Ja“ und „Nein“.

§ 10 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

Der Abstimmungsausschuß stellt das Abstimmungsergebnis für das gesamte Abstimmungsgebiet fest und der Gemeindedirektor macht es bekannt.

BÜRGERBEFRAGUNG

§ 11 Durchführung und Gegenstand der Bürgerbefragung

- (1) Die Durchführung der Bürgerbefragung richtet sich nach § 22d NGO i.V.m. dieser Satzung.
- (2) Der Gegenstand der Bürgerbefragung ist in einer Einzelfallsatzung zu bestimmen.

SCHLUßBESTIMMUNGEN

§ 12 Entsprechende Anwendung des Wahlrechts

Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, gelten die Vorschriften des NKWG und der NKWO entsprechend.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

Kalefeld, den 12. November 1998

Gemeinde Kalefeld

BÜRGANTR.SAT

Bürgermeister

Gemeindedirektor